

§15

Zwangmaßnahmen in das Konto

- (1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.
- (2) Die Bank nimmt Abbuchungen vom Konto auf Grund von Zwangseinziehungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kontoinhaber gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen verfügbarer Beträge vor. Sie ist berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten Abführungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Maßnahme sich auch auf künftige Kontoeingänge erstreckt.

§16

Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen

- (1) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, eine unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen, wenn die Buchung auf einem bei der Bank vorliegenden Irrtum beruht.
- (2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schecks oder Lastschriftauftrages gilt als unter Vorbehalt gutgeschrieben. In diesen Fällen und bei anderen vorläufigen Gutschriften, bei denen die Bank ausdrücklich einen Vorbehalt macht, kann sie von sich aus eine Rückbelastung vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift (z. B. die Einlösung des Schecks) entfallen.

§17

Kontoabschluss

- (1) Die Bank schließt das Konto jährlich ab, sie behält sich aber den Abschluß in kürzeren Zeitabständen vor.
- (2) Die Konten der Haushaltsorganisationen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushalts abzuschließen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

§18

Zahlungsverkehr des Kontoinhabers

- (1) Auf Grund des Kontovertrages ist die Bank verpflichtet, den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den ihr erteilten Aufträgen durchzuführen. Sie gilt als ermächtigt, Zahlungen jeglicher Art für den Kontoinhaber rechtswirksam entgegenzunehmen, und schreibt die bei ihr zugunsten des Kontoinhabers eingehenden Beträge seinem Konto gut.
- (2) Die Bank wirkt darauf ein, daß der Kontoinhaber sich unter mehreren gesetzlich zulässigen Verrechnungsverfahren desjenigen Verfahrens bedient, das den gegebenen ökonomischen Bedingungen am besten entspricht.

§19

Zahlungsaufträge

- (1) Bei der Auftragserteilung hat der Kontoinhaber vom Kontostand des Vortages auszugehen und aus-

stellte Schecks, zurückzahlende Kredite sowie nach seiner Kenntnis zu erwartende Lastschriftaufträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Kontoinhaber ist berechtigt, zusätzlich zum Kontostand des Vortages zu berücksichtigen:

- der Bank vorliegende, zur Gutschrift eingereichte Schecks und Lastschriftaufträge sowie Beleihungsanträge für Forderungen,
- eigene Bareinzahlungen,
- bereitgestellte Kredite nach Maßgabe der Kreditverträge.

In diesen Fällen hat der Kontoinhaber seiner Bank auf Verlangen eine rechtsverbindlich Unterzeichnete Dispositionsanzeige einzureichen.

(3) Die Bank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels verfügbarer Mittel nicht ausgeführt werden kann. Zurückgewiesene Aufträge werden dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgesandt.

§20

Ausführung von Zahlungsaufträgen

- (1) Zahlungsaufträge, die bei der Bank bis zum Schalterschuß (vgl. § 24 Abs. 1) eingehen, werden am Eingangstage bearbeitet.
- (2) In Bankniederlassungen, in denen die Bearbeitung aller bis zum Schalterschuß eingehenden Aufträge gemäß Abs. 1 nur unter Überschreitung der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden könnte, kann der Direktor der Niederlassung unter Beachtung des Abs. 3 einen vor dem Schalterschuß liegenden Zeitpunkt festsetzen, bis zu dem die am Eingangstage zu bearbeitenden Aufträge eingereicht werden müssen (Buchungsschnitt). Dabei ist zu gewährleisten, daß den Kontoinhabern ausreichende Zeit zur Einreichung ihrer Aufträge zur Verfügung steht.

(3) Die Festsetzung eines Buchungsschnitts ist durch Aushang im Schalteraum bekanntzugeben und allen Kontoinhabern schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie den Kontoinhabern spätestens am Werktag vor dem Inkrafttreten des Buchungsschnitts zugeht. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Buchungsschnitts.

(4) Zahlungsaufträge können auch an arbeitsfreien Sonnabenden bei der Bank eingereicht werden. Die Bearbeitung solcher Aufträge erfolgt am nächsten Werktag.

§21

Daueraufträge

Die Bank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Überweisung fester Beträge zu bestimmten Terminen (Daueraufträge), wenn mindestens 2 Überweisungen